

BM Partner

**UMSATZSTEUER
BEI LIEFERUNGEN ZWISCHEN
DEUTSCHLAND UND CHINA**

Stefan Rose
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater und Fachberater
für Internationales Steuerrecht

BM Partner

BM Partner Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

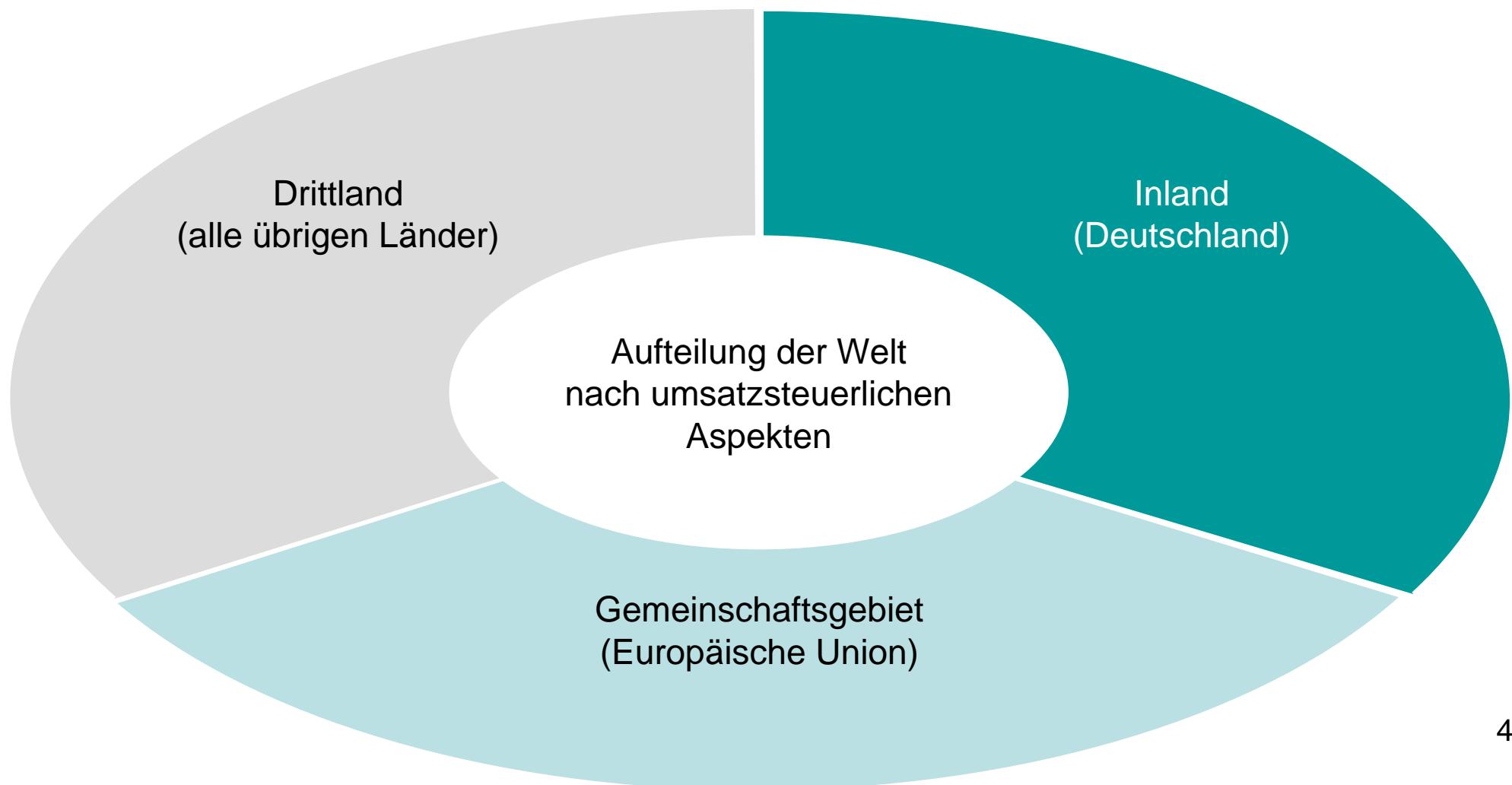
Kanzlerstr. 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

Inhaltsverzeichnis

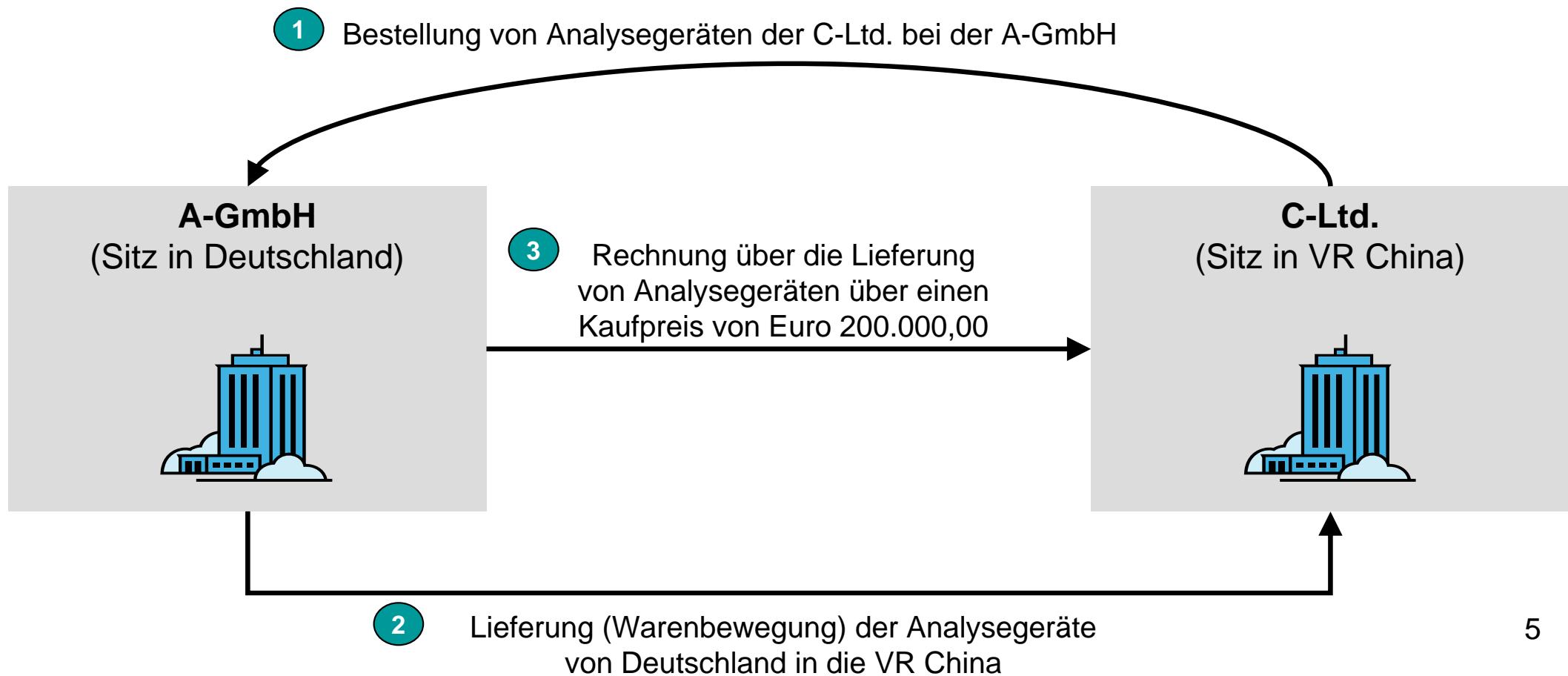
	Seite
A. Aufteilung der Welt nach umsatzsteuerlichen Aspekten	4
B. Umsatzsteuer bei Lieferungen von Deutschland nach China	5
1. Ausgangsfall	5
2. Wesentliche Voraussetzungen	7
2.1 Steuerbarkeit gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 UStG der Lieferung muss gegeben sein	7
2.2 Wesentliche Voraussetzungen für eine steuerbefreite Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG	11
2.3 Vorsteuerabzug	16
C. Umsatzsteuer bei Lieferungen von China nach Deutschland	17
1. Ausgangsfall	17
2. Umsatzsteuerliche Beurteilung	18

A. Aufteilung der Welt nach umsatzsteuerlichen Aspekten



B. Umsatzsteuer bei Lieferungen von Deutschland nach China

1. Ausgangsfall



Grundsatz:

Eine in Deutschland steuerbare Lieferung in die
Volksrepublik China ist in Deutschland
grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit
(§ 4 Nr. 1a, § 6 UStG = Umsatzsteuergesetz)

2. Wesentliche Voraussetzungen

2.1 Steuerbarkeit gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 UStG der Lieferung muss gegeben sein

Steuerbar ist eine Lieferung, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

2. Wesentliche Voraussetzungen

Was ist eine Lieferung?

Eine Lieferung liegt vor, wenn einem Dritten (Käufer = C-Ltd.) an einem Gegenstand (Analysegeräte) die Verfügungsmacht (Eigentum) verschafft wird.

Dabei ist zu beachten, dass nur körperliche Gegenstände (keine Dienstleistungen und keine Rechte) Bestandteil einer steuerbaren Ausfuhrlieferung sein können.

2. Wesentliche Voraussetzungen

Wo wird geliefert?

Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG gilt eine Lieferung, wenn der Gegenstand der Lieferung (Analysegeräte) durch den Lieferer (A-GmbH) oder den Abnehmer (C-Ltd.) transportiert wird, als dort ausgeführt, wo der Transport an den Abnehmer beginnt.

Das gleich gilt, wenn ein Spediteur (Frachtführer) mit der Durchführung des Transportes beauftragt wird.

2. Wesentliche Voraussetzungen

In dem Ausgangsfall werden von der A-GmbH Analysegeräte zu einem Kaufpreis von Euro 200.000,00 von Deutschland nach China geliefert.

Da sämtliche Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG erfüllt sind, ist die Steuerbarkeit der Lieferung gegeben.

2. Wesentliche Voraussetzungen

2.2 Wesentliche Voraussetzungen für eine steuerbefreite Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG

Es muss eine Warenbewegung vorliegen, d.h. die Ware (Analysegeräte) muss von Deutschland ins Drittland (China) transportiert werden.

Kein Transport und damit keine Ausfuhrlieferung liegen z.B. bei der Lieferung eines Grundstücks (unbewegte Lieferung) oder bei einer Werklieferung vor.

2. Wesentliche Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine steuerbefreite Ausfuhrlieferung sind in § 6 Abs. 1 UStG geregelt.

Maßgebend ist, wer die Ware über die Grenze transportiert.

2. Wesentliche Voraussetzungen

Wenn der Lieferant (A-GmbH) die Ware transportiert, sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Unerheblich ist, ob der Lieferant die Lieferung selbst befördert oder die Ware durch einen von ihm beauftragten Dritten (Spediteur/Frachtführer) versenden lässt.

2. Wesentliche Voraussetzungen

Wenn der Abnehmer (C-Ltd.) die Ware transportiert, muss es sich bei dem Abnehmer um einen ausländischen Abnehmer handeln.

Ein ausländischer Abnehmer ist ein Abnehmer, der seinen Wohnort oder Sitz im Ausland hat.

Unerheblich ist, ob der Abnehmer die Lieferung selbst abholt oder die Ware durch einen von ihm beauftragten Dritten (Spediteur/Frachtführer) abholen lässt.

2. Wesentliche Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen:

Der Lieferer muss durch geeignete Belege und durch seine Buchführung nachweisen, dass es sich um eine Ausfuhrlieferung gehandelt hat, insbesondere muss er die Ausfuhrbescheinigung vorlegen können.

Auf die Steuerbefreiung muss in der Rechnung des Lieferers hingewiesen werden.

2. Wesentliche Voraussetzungen

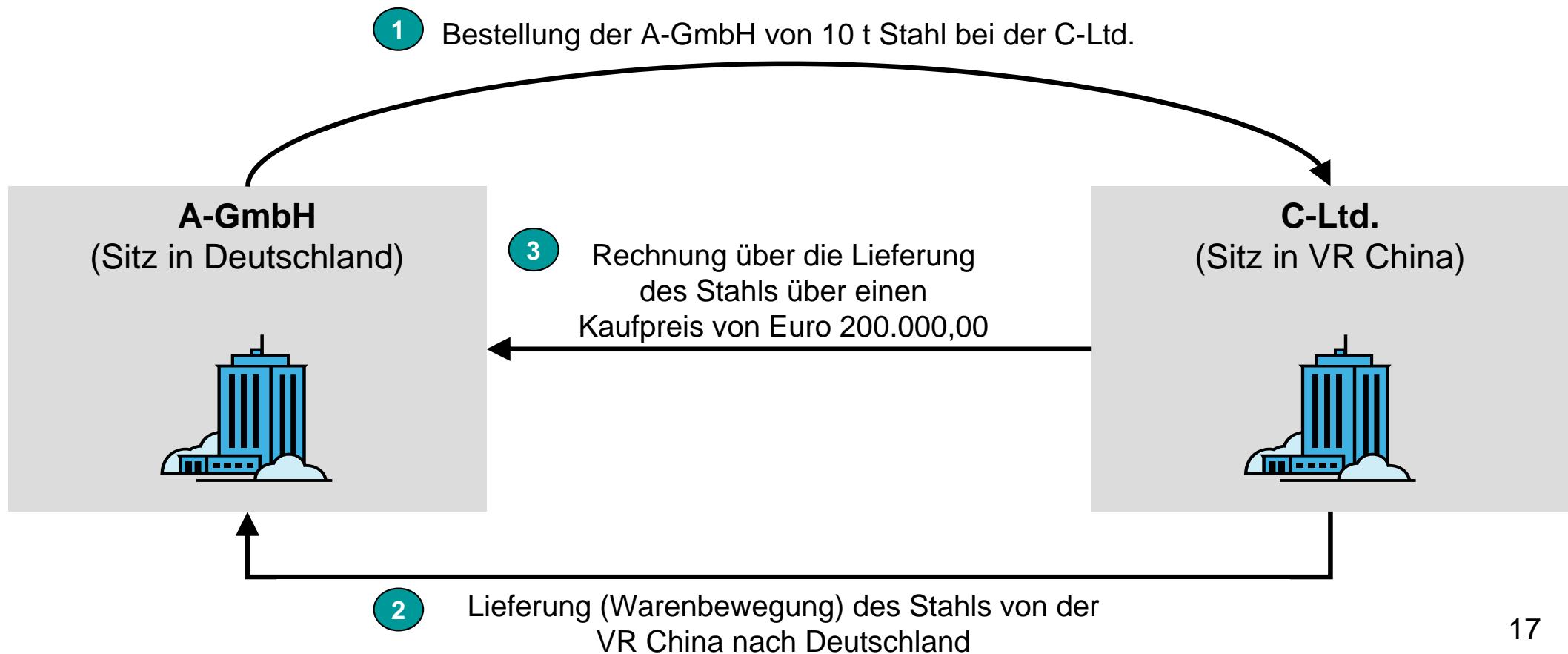
Da im Ausgangsfall sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, liegt eine steuerbefreite Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a, § 6 UStG vor.

2.3 Vorsteuerabzug

Die A-GmbH darf aus den ihr vorliegenden Eingangsrechnungen die darin ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG).

C. Umsatzsteuer bei Lieferungen von China nach Deutschland

1. Ausgangsfall



2. Umsatzsteuerliche Beurteilung

Die Lieferung wird dort ausgeführt, wo der Transport beginnt. Da die Lieferung in China beginnt, ist sie in Deutschland nicht steuerbar und nicht steuerpflichtig.

Aber:

2. Umsatzsteuerliche Beurteilung

Bei der Einfuhr der Ware entsteht Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 19 % des Kaufpreises, die in der Regel von der A-GmbH gezahlt wird.

Die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer darf die A-GmbH gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG als Vorsteuer abziehen und stellt im Ergebnis keine wirtschaftliche Belastung der A-GmbH dar.

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.